

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung
des Landkreises Märkisch-Oderland
(Erste Abfallentsorgungsänderungssatzung-1.AESÄSMOL)**

vom 09.12.2009

Aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)) in Verbindung mit § 8 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung 2010) beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland
(Abfallentsorgungssatzung-AESMOL-2010)**

Die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung 2010) vom 10.09.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 05.11.2008, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz (1) werden die Wörter „Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG)“ durch die Wörter „Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)“ ersetzt.
- b) Absatz (2) wird wie folgt geändert
 - a) In Satz 2 wird „BbgAbfG“ durch „BbgAbfBodG“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „mit“ gestrichen.

2. § 3 wird durch den Absatz (13) ergänzt:

„(13) „Transportschild“ ist das äußere Zeichen (Aufkleber) welches gut sichtbar an der Vorderseite des Abfallbehälters angebracht ist und signalisiert, dass für das Abholen vom Stellplatz entsprechend § 15 (2) und (3) eine zusätzliche Leistung erbracht wird und eine Holgebühr zu entrichten ist.“

3. § 12 wird wie folgt ergänzt:

Dem Absatz (9) wird der folgende Satz angefügt:

„Der Abfallsack ist zuzubinden und darf ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.“

4. § 14 wird aufgehoben.

5. § 15 Absatz (2) Satz 1 wird wie folgt geändert:

„ Auf Antrag des Anschlusspflichtigen zu stellen beim Entsorgungsbetrieb können abweichend von § 16 (7) dieser Satzung die Abfallbehälter nach § 12 (1) lit. a und b und § 12 (4) lit. a und b von ihrem Stellplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt werden, sofern dies aus technischen Gründen keine erheblichen Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.“

6. § 19 Absatz (1) Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Im Ausnahmefall können auf Antrag, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, Schadstoffe aus privaten Haushaltungen kostenpflichtig beim Abfallbesitzer abgeholt werden.“

7. § 21 wird durch den Absatz (5) ergänzt:

„(5) Ein Transportschild gemäß § 3 (13) für die Abfallbehälter gemäß § 12 (4) lit. a) und b) kann nur in Verbindung mit einem Transportschild für die Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) genehmigt werden.“

8. Die Anlage I erhält folgende Fassung (s. Anlage)

9. Die Anlage III wird wie folgt geändert:

Im Abkürzungsverzeichnis werden die Wörter „Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG)“ durch die Wörter „Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Seelow, den 21.12.2009


G. Schmidt
Landrat

Anlage zu Artikel 1 Nr. 8

Anlage I der Satzung über die Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes
(Abfallentsorgungssatzung)

Von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb sind gemäß § 7 (1) folgende Abfälle ausgeschlossen,

- a) gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushalten oder aus anderen Herkunftsbereichen – soweit hier eine Menge von 2000 kg pro Jahr nicht überschritten wird – handelt und die gemäß § 19 dieser Satzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält (AVV-Nr. 19 07 02*).

- b) Nachstehend genannte Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen:

- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 15 01 09 Verpackungen aus Textilien.

- c) Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht entsprechend der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen (AVV-Nr. 16 01 04*, 160106). Von dieser Regelung ausgenommen sind aufgegebene Fahrzeuge. Der § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

- d) Es sind folgende sonstige Abfälle von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossen:

- 19 12 09 Mineralien
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegbekleidung, Windeln)
- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden.

- e) Es sind folgende Abfälle von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossen, soweit sie nicht mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t an der Abfallumladestation angeliefert werden können:

- 17 06 04 Dämmmaterial, mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen.